

Montage- und Betriebsanleitung

Typ: 80

Genehmigungszeichen: (E_1) 55R-01 2834



1. Kennwerte / Verwendungsbereich

	Kennwerte I	Kennwerte II	Kennwerte III
D-Wert	190 kN	190 kN	190 kN
Dc-Wert	135 kN	135 kN	135 kN
Stützlast	1000 kg	2000 kg	2500 kg
V-Wert	75 kN	65 kN	55 kN

Die Zugöse ist geeignet zur Verwendung an Anhängern oder Arbeitsgeräten mit starrer und vertikal schwenkbaren Zugeinrichtungen.

Die Zugöse kann mit Anhängerkupplungen der Klasse C50, nach DIN 74052 und typgenehmigten Bolzenkupplungen, die zur Aufnahme von Zugösen der Klasse D50-X, nach nach DIN 74053 oder baugleichen Zugösen zugelassen sind, gekuppelt werden.

Stand 11/2025 Seite 1 von 4





Die Berechnung der Kennwerte erfolgt mit folgenden Formeln

D =
$$g * (T * R) / (T + R)$$
 in kN
Dc = $g * (T * C) / (T + C)$ in kN
V = $a * C * x^2 / I^2$ in kN

T ... technisch zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges in t

R ... Anhängelast in t

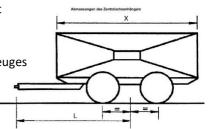
C ... Achslast des Starrdeichselanhängers in t

Faktor zur Bewertung Hinterachsfederung des Zugfahrzeuges
 (1,8 m/s² bei Luftfederung; 2,4 m/s² bei Blattfederung)

I ... Abstand Mitte Kuppelpunkt bis Mitte Achsaggregat

g ... Erdbeschleunigung (Annahme 9,81 m/s²)

x ... Länge der Ladefläche des Anhängers in m



2. Montageanleitung

Zertifikate: ISO 9001:2015 | ISO14001:2015

Die Zugöse kann nur an geeigneten Anschlüssen montiert werden, welche das notwendige Bohrbild aufweisen (siehe Abbildung 1). Die Anschlussflächen müssen sauber (lackfrei), eben und fettfrei sein. Die Befestigung der Zugöse erfolgt gemäß angefügter Tabelle. Schweißnahtanschlüsse der Zugöse sind nicht zulässig.

Anzahl der Schraubverbindungen	8 Stück
Schraubenart	Innensechskant
Schraubenverbindung	M16x50
Schraubengüte	10.9
Schraubenanzugsmoment	290 Nm

Stand 11/2025 Seite 2 von 4





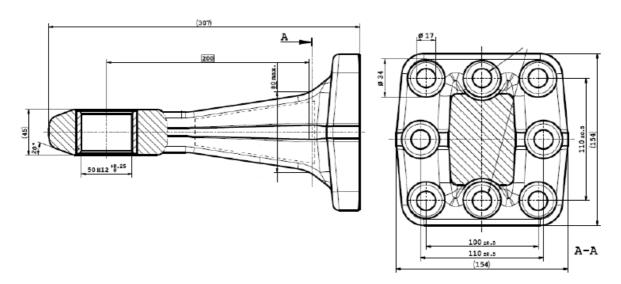


Abb. 1 Anschlussbild Typ 80

In der horizontalen Stellung von Zugfahrzeug und Anhänger müssen die mechanischen Verbindungseinrichtungen sich in waagerechter Lage gegenüber der Fahrbahn befinden (Winkelabweichung max. ± 3°), damit die bei der Benutzung auftretenden betriebsüblichen Schwenkwinkel zwischen den Verbindungseinrichtungen nicht behindert werden.

3. Betriebs- / Wartungsanleitung

Die Zugösen sind ausschließlich mit typgenehmigten und für den Verwendungsbereich geeigneten Bolzenkupplungen zu kombinieren, die die erforderlichen horizontalen und vertikalen Schwenkwinkel bzw. Freiräume gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Betriebsanleitungen der Fahrzeug- und Anhängerkupplungshersteller verwiesen. Im Speziellen sollten auch die Hinweise (soweit vorhanden) auf den Fabrikschildern der Verbindungseinrichtungen und die Auflagen bezüglich "Anbauvorschriften und spezielle Vorschriften" beachtet werden.

Beim Betrieb der Zugöse dürfen die genehmigten und gekennzeichneten Kennwerte (D; Dc; V; Stützlast) nicht überschritten werden. Sollten an Zugeinrichtungen jedoch geringere Kennwerte ausgewiesen sein, sind diese einzuhalten. Die Hinweise in den Betriebsanleitungen der Fahrzeug- / Zugeinrichtungshersteller sind zu berücksichtigen.

Stand 11/2025 Seite 3 von 4





Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren, sowie die Befestigungsschrauben der Zugöse mittels Drehmomentenschlüssel auf festen Sitz zu überprüfen (Anziehdrehmoment 290 Nm). Lose Schrauben sind zu erneuern.

Beschädigte, verformte oder verschlissene Zugösen sind zu erneuern. Das Verschleißmaß der Zugöse darf im Ösendurchmesser an keiner Stelle mehr als 51,5 mm und an der Zugringhöhe weniger als 41,5 mm betragen. Der Austausch ist durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Zugösen sind sicherheitsrelevante und typgenehmigte Teile. Daher dürfen keine nachträglichen Veränderungen am Bauteil und Typenschild vorgenommen werden.

Der Versand und Verkauf von Typenschildern sind nicht zulässig. Ein Austausch ist ausschließlich bei nachweislich beschädigten Typenschildern, welche an die Gesenkschmiede Bernhofer retourniert werden, gestattet.

Abnahmehinweise:

Die Anbauabnahme erfolgt im Geltungsbereich der Europäischen Union nach Regelung UN-R 55, Anhang 7 (siehe Punkt 6.2).

Stand 11/2025 Seite 4 von 4

